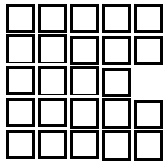


SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DIE STÄDTISCHE WIRTSCHAFTSSCHULE IM RÖTHELHEIMPARK ERLANGEN

§ 1 Schulträger.....	2
§ 2 Amtliche Bezeichnung	2
§ 3 Gliederung	2
§ 4 Haftung	2
§ 5 In-Kraft-Treten.....	2



SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DIE STÄDTISCHE WIRTSCHAFTSSCHULE IM RÖTHELHEIMPARK ERLANGEN

Vom 04. April 2001 i.v.F. vom 30. Juli 2002/In-Kraft-Treten am 09.08.2002
(Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 12. April 2001 und Nr. 16 vom 08. August 2002)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 14 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende Satzung:

§ 1 Schulträger

Die Stadt Erlangen unterhält und betreibt die Städtische Wirtschaftsschule als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG).

§ 2 Amtliche Bezeichnung

Der Schule wurde der Name

"Städtische Wirtschaftsschule im Röthelheimpark Erlangen"

verliehen.

§ 3 Gliederung

(1) Die Schule wird in allen drei Formen des Art. 14 Abs. 2 BayEUG betrieben, also in zwei-, drei- und vierstufiger Form.

(2) Es wird sowohl die Ausbildungsrichtung I mit vertiefter beruflicher Grundbildung als auch die Ausbildungsrichtung II mit Ergänzung der beruflichen Grundbildung durch naturwissenschaftlich-mathematische Inhalte geführt (vgl. Art. 14 Abs. 3 BayEUG).

§ 4

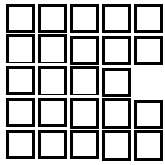
Für den Fall, dass die Zulassung eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin abgelehnt werden muss (Art. 44 Abs. 4 BayEUG), trifft diese Entscheidung die Schulleitung. Die Zulassungsentcheidung ist nach den Gesichtspunkten der Eignung und der Leistung zu treffen. Wartezeit und Härtefälle sollen berücksichtigt werden, sowie die pädagogische Wertung der Gesamtpersönlichkeit.

§ 5 Haftung

- (1) In Schadensfällen haftet die Stadt Erlangen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für Schäden, die dem Schulträger entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten für die Stadt Erlangen in Kraft.



(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Wirtschaftsschule Erlangen vom 05. Juni 1981 (Amtsblatt Nr. 23 vom 11.06.1981) außer Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagnote: Wirtschaftsschule Röthelheimpark Schulträger Ausbildung

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]